

18. 10. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963,
mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1959,
BGBl. Nr. 97, abgeändert wird (Finanzaus-
gleichsnovelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959,
BGBl. Nr. 97, wird verlängert und abgeändert
wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die
folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsrats-
abgabe, die Vermögensteuer, die Sondersteuer
vom Vermögen, die Vermögensabgabe, die Ver-
mögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbei-
trag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom
Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und
für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl.
Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2
lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl.
Nr. 18/1955 in der jeweiligen Fassung), der
Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbei-
hilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der jewei-
ligen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatz-
steuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaft-
lichen Betrieben (BGBl. Nr. 166/1960 in der je-
weiligen Fassung), die Schaumweinsteuer (BGBl.
Nr. 247/1960), die Bodenwertabgabe (BGBl.
Nr. 285/1960), das Erbschaftssteueräquivalent
(BGBl. Nr. 286/1960);

2. die Tabaksteuer, der Bundeszuschlag zur
Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 248/1960), die Essig-
säuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Salzsteuer,
die Spielkartensteuer, die Süßstoffsteuer, die
Zuckersteuer, die Zündmittelsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Aus-
nahme der Gebühren von Wetten anlässlich
sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines
Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsular-
gebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts-
und Justizverwaltungsgebühren sowie alle son-

stigen Gebühren und gebührenartigen Einnah-
men der einzelnen Zweige der unmittelbaren
Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern,
die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer,
soweit nicht für Beförderungsleistungen im Stra-
ßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben er-
hoben werden, der Außenhandelsförderungsbei-
trag (BGBl. Nr. 214/1954);

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im
Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und
Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Mo-
nopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen
inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenz-
gebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaft-
liche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben,
die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spiel-
bankabgabe;

5. eine ausschließliche Bundesabgabe ist auch
die Bundesgewerbsteuer. Sie wird im Ausmaß
von 120 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages
(§ 15 des Gewerbesteuergesetzes 1953 in der je-
weiligen Fassung) erhoben.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind
die Einkommensteuer (veranlagte Einkommen-
steuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die
Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die
Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grund-
erwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mine-
ralölsteuer, die Spielbankabgabe, der Kultur-
groschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die
Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem
Bund und den Ländern (Wien als Land) und die
Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt
der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe
vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der
Abgaben, der sich nach Abzug der Rückver-
gütungen und der für eine Mitwirkung bei der
Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Ver-
gütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des
§ 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/
1961, sind nicht Gegenstand der Teilung.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaft-
lichen Bundesabgaben trägt der Bund.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgrochens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Ge- meinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	48	34	18
Biersteuer	17	57	26
Weinsteuer	40	30	30
Mineralölsteuer	26	64	10
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	57	40	3
Spielbankabgabe			
bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben	84	8	8
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben	70	15	15.“

4. Dem § 4 Abs. 2 wird eine lit. f eingefügt, die lautet:

„f) bei der Spielbankabgabe nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird.“

5. Die lit. f, g und h des § 4 Abs. 2 erhalten die Bezeichnungen g, h und i.

6. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 4. (3) Die Teilung des Ertrages des Kulturgrochens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgrochengesetzes, BGBl. Nr. 191/1949 in der jeweiligen Fassung.“

7. Im § 6 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ durch die Bezeichnung „Spielbankabgabe“ zu ersetzen.

8. § 6 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H.;“

9. § 10 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme auf Bier und Milch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises;“

10. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 1), der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 3) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B.-VG.) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der jeweiligen Fassung), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.“

11. § 11 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres.“

12. Im § 13 Abs. 1 lit. a hat der vierte Satz zu lauten:

„Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt; dieser Überstand ist 1964 um 50 v. H. der Lehrer für einzelne Gegenstände an mehrklassigen Volksschulen zu kürzen.“

13. Im Abs. 1 des Artikels VI des Finanzausgleichsgesetzes 1959 tritt an die Stelle des „31. Dezember 1963“ der „31. Dezember 1964“.

Artikel II.

Die Bundesländer sind ermächtigt, Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer (Artikel I Z. 10) mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in Kraft zu setzen.

Artikel III.

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1964 seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines.

Die Regelung der öffentlich-rechtlichen finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zum Großteil im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz (FAG.). Derzeit gilt das FAG. 1959, das am 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit gesetzt wurde und mit 31. Dezember 1963 außer Kraft tritt. Eine Neuregelung machen vor allem die Bundesländer von der vorherigen Erfüllung ihrer in der Resolution vom 22. März 1963 an die Bundesregierung herangetragenen Wünsche auf Neuordnung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsbereiche zwischen Bund und Ländern, Ländern und Gemeinden überdies davon abhängig, daß es einer sorgfältigen Beobachtung der Entwicklung der Budgetlage des Bundes bedarf, ehe einem neuen Finanzausgleich das Wort geredet werden könnte.

Zur Vermeidung eines gesetzlosen Zustandes auf finanzausgleichsrechtlichem Gebiet ab 1. Jänner 1964 wird daher als Zwischenlösung die Verlängerung des FAG. 1959, jedoch ausschließlich des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, vorgeschlagen. Dem trägt der vorliegende Entwurf einer Finanzausgleichsnovelle 1964 im Sinne einer Absprache mit den am Finanzausgleich beteiligten Ländern und Gemeinden Rechnung.

Die notwendige Novellierung wurde zum Anlaß genommen, solche außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes sondergesetzlich getroffene Regelungen finanzausgleichsrechtlicher Natur ebenso einzubauen wie jene Textänderungen, die sich als zwangsläufige Folge von in der Zwischenzeit ergangenen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes ergeben haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Art. I Z. 1:

Durch besondere Bundesgesetze nach dem 1. Jänner 1959 sind als ausschließliche Bundesabgaben neu geschaffen worden: die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Schaumweinsteuer, die Bodenwertabgabe, das Erbschaftssteueräquivalent und die Sondersteuer vom Vermögen; andererseits ist die Sonder-

abgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungs-novelle 1936 aufgehoben worden. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, den Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben neu zu fassen.

Z. 2:

Auch bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ergab sich die Notwendigkeit einer Katalogbereinigung infolge Aufhebung des Aufbauschlages zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, ferner der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, welche letztere durch die Spielbankabgabe abgelöst worden ist.

Das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, und die Aufhebung des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, haben die Änderung der gesetzlichen Zitierungen erforderlich gemacht.

Z. 3 bis 6:

Die tabellarische Übersicht über das Hundertsatzbeteiligungsverhältnis an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Regelung des Schlüssels für die Gemeindeanteile an der Spielbankabgabe wurden durch Übernahme der vorübergehend im Glücksspielgesetz getroffenen Bestimmungen erweitert.

Die aus dem Budgetsanierungsgesetz 1963 übernommenen Hundertsätze hinsichtlich der Biersteuer und der Kraftfahrzeugsteuer sichern in Verbindung mit den für diese beiden gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufrechterhaltenen erhöhten Steuersätzen den Ländern und Gemeinden ihre aus dem FAG. 1959 vor dem Wirksamwerden des Budgetsanierungsgesetzes 1963 erschlossenen Einnahmen.

Die weiteren Änderungen ergaben sich aus der Beseitigung der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken und der Systematik im Aufbau des § 4.

Z. 7 und 8:

Die aufgehobene „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ wurde durch die in der Zwischenzeit geschaffene „Spielbankabgabe“ ausgewechselt. Außerdem mußte im Hinblick auf die

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Begriff des Mindestbetrages der Grundsteuer ausgemerzt werden (vgl. BGBl. Nr. 281/1961).

Z. 9:

Die das freie Beschlußrecht der Gemeinden auf dem Gebiete der Getränkesteuer regelnde Bestimmung ist zum Teil der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfallen, weshalb der letzte Satz der lit. b des Abs. 3 im § 10 gestrichen werden mußte (vgl. BGBl. Nr. 65/1962).

Z. 10 und 11:

Der Abs. 1 des § 11 FAG. 1959 stellt sich als die Ausführung des Bundesgesetzgebers im Rahmen des § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, dar. Eine durch das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung entstandene Gesetzeslücke — Verfahrensregelung hinsichtlich Grundsteuer und Lohnsummensteuer — soll über ausdrückliches Ersuchen der Länder an die Bundesregierung hiemit geschlossen werden. Die derzeit fällige Verlängerung der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959 bietet hierzu einen geeigneten Anlaß.

Die Textänderung des Abs. 3 des § 11 FAG. 1959 ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 8/1962 bedingt, mit dem das seither ausgelaufene Grundsteuereinhebungsgesetz und das FAG. 1959 abgeändert wurden.

Z. 12:

Die auf die Jahre 1959 bis 1963 beschränkte gleitende Regelung wird durch Verankerung der für 1963 bestandenen Rechtslage dem Jahre 1964 angepaßt.

Z. 13:

Durch die Änderung des „31. Dezember 1963“ auf den „31. Dezember 1964“ wird die Finanzausgleichsregelung des Art. I des FAG. 1959 für das Jahr 1964 sichergestellt.

Zu Art. II:

Die der Landesgesetzgebung durch Art. I Z. 10 erteilte Ermächtigung soll sich auf die Zeit ab dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung (1. Jänner 1962) erstrecken, um eine lückenlose Verfahrensregelung für die nicht von Abgabenbehörden des Bundes zu besorgende Grundsteuer- und Lohnsummensteuerverwaltung zu gewährleisten.

Zu Art. III:

Hier wird die einjährige Geltungsdauer der änderungsbedürftig gewordenen Bestimmungen des FAG. 1959 und die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.